

Gemeindevertrag

zwischen den

Gemeinden Baden, Ennetbaden, Obersiggenthal und Wettingen

für die Koordination und Subventionierung

der familienergänzenden Kinderbetreuung

gültig ab 1. Januar 2005

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Rechtliche Grundlagen	3
2	Vertragsparteien	3
3	Ziele, Zweck	3
4	Poolkrippen	4
5	Leistungsauftrag	4
6	Finanzierung	4
7	Organe: Aufgaben und Kompetenzen	4
7.1	Gemeinderäte der Vertragsgemeinden	5
7.2	Koordinationsgruppe	5
7.3	Geschäftsstelle	5
7.4	Informationsstelle	5
7.5	Fachstelle Qualitätssicherung	6
8	Rechnungswesen	6
9	Controlling, Reporting	6
10	Verfahren bei Änderungen	6
11	Kündigung	6
12	Auflösung	7
13	Inkrafttreten	7
	Genehmigungsvermerk	7

1 Rechtliche Grundlagen

Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz):

§ 3 Abs. 2: Aufgabenerfüllung

§ 20 Abs. 2 lit. h): Aufgaben und Befugnisse der Gemeindeversammlung

§ 37 Abs. 2 lit m): Aufgaben und Befugnisse Gemeinderat

§ 55 und 66: Zuständigkeit Einwohnerrat

§§ 72 und 73: Bestimmungen über den Gemeindevertrag

Sozialhilfe- und Präventionsgesetz mit Verordnung

2 Vertragsparteien

Der vorliegende Gemeindevertrag wird zwischen den Gemeinden Baden, Ennetbaden, Obersiggenthal und Wettingen abgeschlossen und bedarf der Zustimmung des Souveräns gemäss jeweiliger Gemeindeordnung.

Die Aufnahme von weiteren Gemeinden ist mit Zustimmung der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden möglich.

3 Ziele, Zweck

Dem Gemeindevertrag liegen folgende **Ziele** zu Grunde:

- a) Unterstützung der präventiven und sozial integrativen Wirkung der Kinderkrippen durch die Kooperationsgemeinden nach einem einheitlichen Subventionsmodell.
- b) Die unterstützten Krippen können ihr Angebot auf Grund der Nachfrage ausbauen. Neue Krippen verfügen über transparente Finanzierungsgrundlagen.
- c) Die Gemeinden profitieren durch das Angebot der familienergänzenden Kinderbetreuung von Mehreinnahmen bei den Steuern.
- d) Die Gemeinden verbessern mit einem gut ausgebauten Angebot der familienergänzenden Kinderbetreuung die Standortgunst.

Zweck des Gemeindevertrages ist die Koordination der familienergänzenden Kinderbetreuung durch eine einheitliche Subventionspraxis der Vertragsgemeinden an die sogenannten Poolkrippen.

4 Poolkrippen

Die sogenannten Poolkrippen werden gemäss Ziffer 7.1 lit. a) auf Vorschlag der Standortgemeinden durch die Vertragsgemeinden bezeichnet. Voraussetzung ist die Zustimmung aller beteiligten Gemeinden. Die Poolkrippen verfügen über eine Betriebsbewilligung der Standortgemeinden und halten die Vorgaben des Krippenverbandes bezüglich Platzangebot und Personalbestand ein.

5 Leistungsauftrag

Mit den Poolkrippen wird ein detaillierter Leistungsauftrag abgeschlossen.

Die Kompetenz für die Genehmigung des Leistungsauftrages wird den Gemeinderäten der Vertragsgemeinden übertragen.

6 Finanzierung

Grundlage des Leistungsauftrages ist die Zusicherung einer einheitlichen Betreuungspauschale pro Krippenplatz und Jahr im Sinne einer gebundenen Ausgabe durch die Wohngemeinden von Kindern in den Poolkrippen.

Vorbehalten bleibt die in der Verordnung zum neuen Sozialhilfe- und Präventionsgesetz des Kantons Aargau geregelte finanzielle Beteiligung. Die Betreuungspauschale reduziert sich um den Kostenbeitrag des Kantons.

7 Organe: Aufgaben und Kompetenzen

Organe für die Koordination der familienergänzenden Kinderbetreuung sind:

- a) Gemeinderäte der Vertragsgemeinden
- b) Koordinationsgruppe
- c) Geschäftsstelle
- d) Informationsstelle
- e) Fachstelle Qualitätssicherung

7.1 Gemeinderäte der Vertragsgemeinden

Die Gemeinderäte entscheiden:

- a) auf Vorschlag des Gemeinderates der Standortgemeinde über die Aufnahme von Krippen in den Pool
- b) jährlich auf Antrag der Koordinationsgruppe über die Höhe der Betreuungspauschale pro Jahr und Krippenplatz
- c) jährlich auf Antrag der Koordinationsgruppe über die Höhe der Betriebskosten für die Führung der Geschäftsstelle und der Informationsstelle sowie über den Aufwand der Koordinationsgruppe

7.2 Koordinationsgruppe

Die Vertragsgemeinden übertragen die Verantwortung und die Kompetenzen für die **strategische** Steuerung des Projektes einer Koordinationsgruppe.

Die Koordinationsgruppe setzt sich zusammen aus den Ressortvorstehern und Ressortvorsteherinnen Soziale Wohlfahrt der Vertragsgemeinden.

Der Koordinationsgruppe wird für die operative Geschäftsstelle eine Fachperson mit beratender Stimme zur Seite gestellt.

Aufgaben und Kompetenzen der Koordinationsgruppe werden in einem separaten Pflichtenheft festgehalten.

7.3 Geschäftsstelle

Die **operative** Geschäftsstelle liegt in der Verantwortung der jeweiligen Leiterin oder des Leiters Soziale Dienste Baden.

Aufgaben und Kompetenzen der operativen Geschäftsstelle werden in einem separaten Pflichtenheft festgehalten.

Die Koordinationsgruppe wird ermächtigt, das Pflichtenheft zu verfassen.

7.4 Informationsstelle

Die Koordinationsgruppe bezeichnet eine zentrale Informationsstelle, welche den interessierten Bevölkerungsgruppen der Vertragsgemeinden das Angebot der familienergänzenden Kinderbetreuung zugänglich macht.

7.5 Fachstelle Qualitätssicherung

Mit der Sicherstellung der Qualität in den Poolkrippen wird eine externe Fachstelle für familienergänzende Kinderbetreuung beauftragt.

Die Koordinationsgruppe wird ermächtigt, den Leistungsauftrag für die externe Begleitung zu formulieren und den Auftrag zu erteilen.

8 Rechnungswesen

Die Vertragsgemeinden budgetieren die voraussichtlich benötigte Anzahl der Krippenplätze pro Gemeinde. Ende Jahr werden die effektiven Beiträge auf Grund der Betriebstage pro Krippenplatz auf die Wohnortsgemeinden umgelegt.

9 Controlling, Reporting

Für die Einhaltung des Leistungsauftrages ist die Koordinationsgruppe verantwortlich.

Mit der Sicherstellung der Qualität wird eine externe Fachstelle beauftragt.

Die Koordinationsgruppe erstattet den Gemeinderäten der Vertragsgemeinden jährlich Bericht und Antrag. Die Tarifpolitik und die Belegungsstatistik werden offen gelegt.

10 Verfahren bei Änderungen

Änderungen im vorliegenden Gemeindevertrag bedürfen der Zustimmung der Gemeinderäte aller Vertragsgemeinden und der Genehmigung durch die Legislative.

11 Kündigung

Die Kündigungsfrist beträgt 12 Monate auf Ende Dezember. Die Kündigung ist schriftlich den Gemeinderäten der Vertragsgemeinden einzureichen.

Ohne Kündigung verlängert sich der Vertrag automatisch um ein weiteres Jahr.

12 Auflösung

Der Zweck des Gemeindevertrages ist nicht mehr erfüllbar, wenn weniger als zwei Gemeinden den Gemeindevertrag unterzeichnen.

Der Leistungsauftrag mit den Poolkrippen ist in diesem Fall mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf Ende Dezember aufzulösen.

Mit der Auflösung werden auf das Ende der vereinbarten Vertragsdauer sämtliche Verpflichtungen aus dem Leistungsauftrag mit den Poolkrippen hinfällig.

13 Inkrafttreten

Der Gemeindevertrag tritt nach der Zustimmung durch die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden und der Genehmigung durch die Legislativen mit Wirkung ab 1. Januar 2005 in Kraft.

Genehmigungsvermerk

Genehmigt durch den Stadtrat Baden, die Gemeinderäte Ennetbaden, Obersiggenthal und Wettingen

Baden,

Stadtrat Baden

Der Stadtammann:

Der Stadtschreiber:

Gemeinderat Ennetbaden

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Gemeinderat Obersiggenthal

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Gemeinderat Wettingen

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber: